



Flucht aus der Ukraine

Anspruchsvoraussetzungen für den Kindergeldbezug

§24 AufenthG

Für eine **Kindergeldberechtigung** muss neben der Aufenthaltserlaubnis auch eine **tatsächliche Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden.

Ohne eine solche Erwerbstätigkeit besteht ein Kindergeldanspruch erst, wenn sich die Person seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält.

Fiktionsbescheinigung oder Vorab-Aufenthaltstitel

Ukrainische Staatsangehörige und alle übrigen Ausländer ohne EU-Bezug, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sind von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitel befreit.

Daher genügen eine Fiktionsbescheinigung oder ein Vorab-Aufenthaltstitel als Nachweis für eine Kindergeldberechtigung, wenn sie auf Grundlage des § 24 AufenthG erteilt wurden und eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde.

Hinweis:

Die weiteren Voraussetzungen – tatsächliche Erwerbstätigkeit oder mindestens 15 Monate ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet – müssen auch bei einer Fiktionsbescheinigung oder einem Vorab-Aufenthaltstitel vorliegen.

Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich ist jede Erwerbstätigkeit anzusehen. Dazu zählen:

- abhängige Beschäftigung
- selbständige Tätigkeit
- geringfügige Beschäftigungen (sog. „Minijobs“)
- geringfügige selbständige Tätigkeiten i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV

Die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (z. B. 1-Euro-Job) genügen nicht.

Asylantrag

Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. anerkannte Flüchtlinge haben erst ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung bzw. Anerkennung einen Anspruch auf Kindergeld.

Für die Zeit davor besteht nur dann ein Kindergeldanspruch, wenn der Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten im Bundesgebiet vorliegt und später eine Zuerkennung bzw. Anerkennung erfolgt.

Aufgrund der Anrechnung des Kindergeldes auf Asylbewerberleistungen als Einkommen besteht für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge kein finanzieller Vorteil. Zudem ist während des Asylverfahrens keine Erwerbstätigkeit erlaubt. Wird der Antrag auf Asyl bzw. die Anerkennung als Genfer Flüchtling abgelehnt und subsidiärer Schutz zuerkannt, besteht ein Anspruch auf Kindergeld ab der Zuerkennung.

Vollwaisen oder minderjährige Kinder, die Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen

Ein Kindergeldanspruch nach dem BKGG erfordert ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (oder eine der in § 1 Abs. 3 BKGG aufgezählten). Eine tatsächliche Erwerbstätigkeit oder eine Mindestaufenthaltsdauer sind nicht notwendig.